

N i e d e r s c h r i f t G e m e i n d e r a t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 21.03.2019 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:34 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, gegen Form und Frist der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.02.2019, die heute aufliegt, werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit als genehmigt (§ 24 Abs. 2 GeschO).

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Peter Felbermeier

Anwesende Claudia Kops
Gemeinderäte: Angelika Goldfuß
 Josef Brandmair
 Anton Bredl
 Dorothea Hansen
 Josef Heigl
 Simon Käser
 Armgard Körner
 Thomas Kranz
 Michael Kuffner
 Ludwig Meier
 Thomas Mittermair
 Martin Müller
 Bernhard Seidenath
 Theodor Thönnißen
 Ingrid Waizmann
 Wilhelm Welshofer

Entschuldigt fehlten: Ergun Dost
 Anton Johann Eberl
 Dr. Manfred Moosauer

Vorsitzender:



Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister

Schriefführer:



Florian Erath
Geschäftsleitung

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

- 1. Bebauungsplan "Schrammerweg - 2.Änderung"**
- 1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- 1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- 1.3 Satzungsbeschluss**
- 2. Antrag der CSU Haimhausen: Nutzung gemeindeeigener Flächen für das Projekt "Haimhausen rettet die Bienen"**
- 3. Stellenplan zum Haushalt 2019; Schaffung einer weiteren Techniker-Planstelle**
- 4. Zweckvereinbarung Standesamtsbezirk Dachau-Hebertshausen-Haimhausen**
- 5. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2019**
- 6. Bericht des Bürgermeisters**
- 6.3 Ersatzneubau Stromtrasse Oberbachern-Ottenhofen**
- 7. Wünsche und Anregungen**
- 7.1 Fahrradstreifen Ottershausen-Haimhausen**

Bemerkungen:

Gemeinderat Herr Thomas Kranz war ab 20:16 Uhr anwesend.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2019

Zahl der geladenen Mitglieder: 21
18

Zahl der Anwesenden:

Entschuldigt:3

Nicht entschuldigt: 0

1. Bebauungsplan "Schrammerweg - 2.Änderung"**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.07.2018 die Änderung des Bebauungsplans „Schrammerweg“ und Schrammerweg, 1. Änderung“ beschlossen.

Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans wurde in der Sitzung beraten und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) beauftragt. Diese fand sodann im Zeitraum vom 19.11.2018 bis 20.12.2018 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen und Einwendungen vorgetragen. Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange ging seitens des Landratsamts Dachau eine Stellungnahme ein, die in der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses vom 21.01.2019 vorberaten wurden. Entsprechende Beschlussempfehlungen ergingen an den Gemeinderat. Diesen schloss sich der Gemeinderat sodann in seiner Sitzung vom 24.01.2019 an und bestätigte diese.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.01.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Schrammerweg – 2. Änderung“ (Fassung vom 24.01.2019) gebilligt und die Verwaltung beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen. Diese Beteiligung fand im Anschluss im Zeitraum vom 06.02.2019 bis 08.03.2019 statt.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Abwägung und Beschlussfassung vorgelegt.

1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**Sachverhalt:**

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.01.2019 beratene Entwurf des Bebauungsplans „Schrammerweg – 2. Änderung“ (Fassung vom 24.01.2019) mit Begründung lag in der Zeit vom 06.02.2019 bis 08.03.2019 öffentlich aus. Darauf wurde mit Bekanntmachung vom 29.01.2019 hingewiesen.

Folgende Stellungnahme ist fristgemäß eingegangen:

- Bürger 1, Schreiben vom 05.03.2019

„...sind wir von der Änderung des Bebauungsplans bezüglich der Verlegung der Ausgleichsfläche und der Planung eines 7,5m breiten Pflanzstreifens direkt betroffen.

Wir bitten, die geplante Bepflanzung derart zu gestalten, dass weder unser direkt an der Grundstücksgrenze verlaufender Erdwärmekollektor durch die zu erwartende Ausbreitung des Wurzelwerkes beschädigt, noch unsere Photovoltaikanlage beschattet wird.“

Diese Stellungnahme wird seitens des beauftragten Planungsbüros wie folgt abgewogen:

Entlang des östlichen Randes der Bauflächen setzt der Bebauungsplan eine 7,5m breite öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest. Diese ist zu 25% zu bepflanzen. Aufgrund der Tiefe und der relativ geringen Pflanzdichte können mit den Anpflanzungen die erforderlichen gesetzlichen Abstände zu den privaten Baugrundstücken bei der Umsetzung der Maßnahmen selbstverständlich berücksichtigt werden. Im Bebauungsplan kann hierzu der nach Art. 47 Abs. 1 AGBGB vorgegebene Abstand von 2m ergänzt werden. Darüber hinaus bleibt die Pflanzfläche im Eigentum der Gemeinde. Damit ist eine gesetzeskonforme Umsetzung gewährleistet.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat schließt sich der folgenden Abwägung des beauftragten Planungsbüros an:

„Entlang des östlichen Randes der Bauflächen setzt der Bebauungsplan eine 7,5m breite öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern fest. Diese ist zu 25% zu bepflanzen. Aufgrund der Tiefe und der relativ geringen Pflanzdichte können mit den Anpflanzungen die erforderlichen gesetzlichen Abstände zu den privaten Baugrundstücken bei der Umsetzung der Maßnahmen selbstverständlich berücksichtigt werden. Im Bebauungsplan kann hierzu der nach Art. 47 Abs. 1 AGBGB vorgegebene Abstand von 2m ergänzt werden. Darüber hinaus bleibt die Pflanzfläche im Eigentum der Gemeinde. Damit ist eine gesetzeskonforme Umsetzung gewährleistet.“

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, den gesetzlichen Mindestabstand von 2,0 m bei Bepflanzungen zu den privaten Bauflächen zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

1.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Das Landratsamt Dachau und das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs.2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung gab keine Stellungnahme ab. Entsprechend der Regelannahme sind deren Belange durch die Planung nicht berührt.

Vom Landratsamt Dachau, Fachbereich: Kommunale Abfallwirtschaft, gingen mit Schreiben vom 28.02.2019 folgende Hinweise ein:

1. Wendeanlagen

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) am 01.10.1979 gebaut sind, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

1.1 Wendekreise/ Wendeschleifen

Wendekreise/ Wendeschleifen sind u.a. dann geeignet, wenn sie

- a) ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Radius ist vom Fahrzeugtyp abhängig;
- b) mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
- c) an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Hinweise zu geeigneten Maßnahmen sind z.B. den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) zu entnehmen.

2. Eingesetzte Sammelfahrzeuge

Die vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bringen i.d.R. 3-achsige Sammelfahrzeuge (mit gelenkter Nachlaufachse) zum Einsatz, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen und eine Fahrzeuglänge von 11 Meter sowie ein zulässiges Gesamtgewicht von 26 t aufweisen.

3. Mindestanforderung an Wendekreise

Die Mindestanforderung an einen geeigneten Wendekreis (wie im Bebauungsplan vorgesehen) ergibt sich somit aus der Tabelle 17 zu Nr. 6.1.2.2 RASSt 06 und beträgt 10 m äußerer Wendekreisradius. Zusätzlich soll an den Außenseiten der Wendeanlagen eine Freihaltezone von 1,00 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen werden (siehe auch Nr. 1.1 Buchst. c)

Der im Bebauungsplan dargestellte Wendekreis mit Außenradius von 9 m und fehlender Freihaltezone genügt diesen Anforderungen nicht.

4. Sonstige Hinweise

Werden die vorgenannten Mindestanforderungen an Zufahrtswegen mit Wendeanlagen nicht erfüllt, kann durch den Landkreis die Abholung der Sammelbehältnisse vor den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht sichergestellt werden.“

Die vorgenannten Hinweise werden durch das beauftragte Planungsbüro wie folgt abgewogen:

Gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2012 bzw. der 1. Änderung aus dem Jahr 2016 bleibt die Erschließung des Gebiets mit der 2. Änderung unverändert.

Die im gesamten Baugebiet vorhandenen Stichstraßen befinden sich im bereits hergestellten 1. Bauabschnitt, sind auf wenige Meter begrenzt und dienen einer möglichen Erweiterung der Wohnbauflächen. Die Bauflächen entlang der Straße „Grundfeld“ bzw. der „Graf-Karl-Straße“ sind bereits seit Jahren bebaut und werden für Wohnzwecke bzw. Gewerbe genutzt und von den Müllfahrzeugen befahren. Praktische Probleme ergeben sich bei der Entleerung der Müllbehälter dabei nicht.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat schließt sich der folgenden Abwägung des beauftragten Planungsbüros an:

„Gegenüber der Ursprungsfassung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2012 bzw. der 1. Änderung aus dem Jahr 2016 bleibt die Erschließung des Gebiets mit der 2. Änderung unverändert.

Die im gesamten Baugebiet vorhandenen Stichstraßen befinden sich im bereits hergestellten 1. Bauabschnitt, sind auf wenige Meter begrenzt und dienen einer möglichen Erweiterung der Wohnbauflächen. Die Bauflächen entlang der Straße „Grundfeld“ bzw. der „Graf-Karl-Straße“ sind bereits seit Jahren bebaut und werden für Wohnzwecke bzw. Gewerbe genutzt und von den Müllfahrzeugen befahren. Praktische Probleme ergeben sich bei der Entleerung der Müllbehälter dabei nicht.“

Des Weiteren nimmt der Gemeinderat die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die im Gebiet stattfindende reibungslose Abholung der Müllgefäße.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

1.3 Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs.2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden Punkte vorgetragen, die lediglich zu einer redaktionellen Änderung führen. Daher kann der Satzungsbeschluss (vgl. Anlagen zu TOP 1.3) gefasst werden. Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Felbermeier führt ergänzend aus, dass mit diesem Satzungsbeschluss nun „Grünes Licht“ für den Beginn des geförderten Wohnungsbaus und das Stellen entsprechender Förderanträge vorliegt.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Schrammerweg – 2. Änderung“ in der Fassung vom 21.03.2019 mit der heute beschlossenen redaktionellen Anpassung als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 (angenommen)

2. Antrag der CSU Haimhausen: Nutzung gemeindeeigener Flächen für das Projekt "Haimhausen rettet die Bienen"

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde ging am 27.02.2019 der dem Sachverhalt beigefügte Antrag ein.

Der Sachverhalt wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 11.04.2019 vorbereitet und dem Gremium zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Diskussionsverlauf:

GRM Mittermair erläutert den Antrag und weist daraufhin, dass diesbezüglich auch bereits ein telefonischer Austausch mit GRM Welshofer stattgefunden hat. Es besteht gemeinsames Verständnis darüber, dass neben den im Antrag beispielhaft genannten Flächen auch Gewässerränder gemeint sind. Inwieweit Kontakte mit Landwirten herzustellen sind, oder wie die Situation bzgl. auslaufender Pachtverträge für gemeindeeigene Flächen zu bewerten sein wird, ist zu prüfen. Intention des Antrages ist es, einen Anstoß an alle Bürgerinnen und Bürger zu geben, um gerade auch bzgl. privater Gärten ein Umdenken herbeizuführen.

GRM Welshofer tendiert dazu, landwirtschaftlich genutzte Flächen auch den Landwirten zu lassen; ggf. ist es denkbar, im Sinne der Zielführung dieses Antrages, unter entsprechenden Auflagen über eine Verringerung der Pacht nachzudenken. Nach erfolgter Rücksprache mit Fr. Hein (Untere Naturschutzbehörde, LRA Dachau) ist es nachhaltiger, über die Pflanzung von Büschen (Schlehdorn, Weißdorn, Hundsrose, Sanddorn etc.) nachzudenken.

GRM Meier bekräftigt die Unterstützung des Antrages und bringt Herrn Dr. Reinhard Witt aus Freising in die Diskussion ein, der bei entsprechenden Planungen ggf. beratend einbezogen werden könnte.

GRM Kuffner führt aus, dass bereits vor ca. zwei Jahren ähnliche Bestrebungen vorhanden waren, Pläne bereits erstellt wurden – die seinerzeit aber an Flächenverfügbarkeit scheiterten. Umso mehr wird auch seinerseits der Antrag unterstützt. Er weist zudem daraufhin, dass bei den diskutierten Blümmischungen selbstverständlich Varianten (Verbuschung möglich, mehrjährig möglich) bestehen.

In der Folge führt u. a. Bgm. Felbermeier aus, dass in angedachter Form an der Marienmühle ein Grundstück von ca. 1 Hektar Fläche bereits im neunten Jahr kultiviert und durch den Bund Naturschutz (Herr Michael Rank) betreut wird. Hier wurde beispielsweise auch eine Gerätehütte durch die Gemeinde mitfinanziert. Insgesamt unterstreicht Bgm. Felbermeier die in dieser Angelegenheit liegende gesellschaftliche Herausforderung: Ob in privaten Gärten oder auf dem Balkon – jede/r kann hier einen Beitrag leisten. Die Gemeinde geht z. B. auch das Rathaus neue Wege und wird dieses Jahr für eine andere Bepflanzung rund um den Hauptsitz der Gemeindeverwaltung sorgen, als in den Vorjahren.

Hinsichtlich gemeindlicher Flächen, erklärt Bgm. Felbermeier, ist festzuhalten, dass diese schon seit Jahren sehr günstig verpachtet werden und eine weitere Vergünstigung nicht im Raum steht. Eine entsprechende Unterstützung wird auch in diesem Rahmen möglich sein. Am Beispiel Gewässerkonzept kann auch abgelesen werden, dass in Haimhausen anstehende Dinge immer gemeinsam besprochen und abgestimmt werden.

Im Hinblick auf Beratung steht – wie auch schon im Rahmen der Konzeption der aktuell anzulegenden Blühflächen – Herr Rossa vom Verein Dachauer Moos ggf. zur Verfügung.

GRM Goldfuß ergänzt, dass eine entsprechende Berichterstattung über z. B. das Gemeindeblatt der Sache gut tun wird.

GRM Brandmair weiß von einer Veranstaltung des Bund Naturschutz in Dachau zu berichten, bei der erläutert wurde, dass bedingt durch landwirtschaftliche Monokulturen zwischenzeitlich in urbanen Gebieten zum Teil doppelt so viele Insekten vorkommen, wie im ländlichen Raum.

Die Frage von GRM Hansen nach einer entsprechenden Schulung der Beschäftigten im gemeindlichen Bauhof wird durch Bgm. Felbermeier als bereits positiv absolviert beantwortet.

Unterm Strich, so der Bürgermeister, geht es nun darum, aktiv zu werden.

3. Stellenplan zum Haushalt 2019; Schaffung einer weiteren Techniker-Planstelle

Sachverhalt:

Im nichtöffentlichen Teil des Haupt- und Bauausschusses vom 18.02.2019 erfolgte die detaillierte Vorberatung des Stellenplans, was auf Grund der personenbezogenen Ausführungen insoweit auch angezeigt war. Der Stellenplan selbst ist, als Anlage zum Haushaltsplan 2019, in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Die Haushaltsberatung ist, wie jedes Jahr, voraussichtlich nicht vor April möglich. Auf Basis der Ausführungen seitens Verwaltung und der aufgezeigten Dringlichkeit der Maßnahme, empfiehlt der Haupt- und Bauausschuss dem Gemeinderat, nachstehenden Beschluss zu fassen.

Diskussionsverlauf:

GRM Hansen stellt dar, dass die Ausgeglichenheit des Haushalts nicht aus den Augen verloren werden darf. In diesem Zusammenhang führt sie aus, dass bei allen anstehenden (baulichen) Aktivitäten eine langfristige Planung sowie auch insgesamt eine langsamere Ortsentwicklung der Gemeinde nicht von Schaden sein kann.

Bgm. Felbermeier stellt hierzu klar, dass alle derzeit laufenden, unmittelbar anstehenden sowie in den nächsten Jahren beginnenden Projekte so durch den Gemeinderat beschlossen wurden. Die Planung wurde gemeinsam abgestimmt – eine entsprechende Begleitung ist nötig, kann jedoch durch die vorhandenen personellen Kapazitäten nicht gewährleistet werden. Die Projekte (Schule, Mensa, geförderter Wohnungsbau etc.) sind wichtig für Haimhausen. Perspektivisch wird es wichtiger sein, die seit Jahren steigenden Sozialausgaben zu senken.

GRM Meier ergänzt, dass die zusätzliche personelle Kapazität auch deswegen nötig ist, weil der Aufwand für den Unterhalt gemeindeeigener Gebäude steigt.

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Haupt- und Bauausschusses vom 18.02.2019 an und beschließt – im Vorgriff auf den Haushaltsbeschluss 2019 – in den Stellenplan eine Stelle für eine/n Techniker/in aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 (angenommen)

4. Zweckvereinbarung Standesamtsbezirk Dachau-Hebertshausen-Haimhausen

Sachverhalt:

Zum 1. Januar 2006 wurde das Standesamt Haimhausen dem Standesamt Dachau zugeführt. Diesem Zusammenschluss liegt eine Zweckvereinbarung zur Verteilung der Kosten im Sinne des Art. 5 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) sowie Festlegung der zukünftigen Organisation des Standesamtsbezirks zugrunde (Anlage 1)

Mit email vom 27. Februar 2019 bittet das Standesamt Dachau nun um eine Anpassung der Zweckvereinbarung, Änderungen sind rot markiert (Anlage 2). Die Änderungen sollen zum 01.06.2019 in Kraft treten.

Den Anpassungen ist von Seiten der Verwaltung nichts entgegen zu setzen; so finden z.B. in Haimhausen seit Jahren schon Trauungen durch beide Bürgermeister statt.

Beschluss Nr. 1:

Den Aktualisierungen der Zweckvereinbarung zur Verteilung der Kosten i.S. d. Art. 5 AGPStG sowie Festlegung der zukünftigen Organisation des Standesamtsbezirks Dachau vom 10.08.2005 gemäß der Anlage 2 wird unverändert zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (angenommen)

5. Veröffentlichung von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2019

Beschluss Nr. 1:

Der Gemeinderat beurteilt die Rechtslage für die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschluss (= „Steuerangelegenheiten“), so, dass für diesen zu keinem Zeitpunkt die Gründe der Geheimhaltung wegfallen werden.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0 (angenommen)

6. Bericht des Bürgermeisters

6.1 Fluglärmmessung 2019

Sachverhalt:

Die letzte Fluglärmmessung fand im Jahr 2017 in Oberndorf statt. Die für das Jahr 2018 beantragte Messung konnte von der Flughafen München GmbH erst für 2019 eingeplant werden. Die Messung wird seit 11.03.2019 für die Dauer von ca. 5 Wochen in Absprache mit dem Gemeinderat (TOP 6.3 vom 13.12.2018) östlich des Baugebietes Am Pfanderling durchgeführt.

6.2 Öffentlichkeitsbeteiligung nach Umgebungslärmrichtlinie zur zentralen Lärmaktionsplanung für Bayern

Sachverhalt:

Mit EU-Richtlinie von 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm existiert ein Konzept, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie erstellt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz für die 3. Runde der Lärmaktionsplanung für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen eine zentrale Lärmaktionsplanung für Bayern.

In der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürger und Gemeinden auf der Internetseite www.umgebungslaerm.bayern.de vom 28.02. bis 28.03.2019

zielgerichtete Multiple-Choice Fragen zum Umgebungslärm beantworten, die anschließend im Hinblick auf die Lärmaktionsplanung ausgewertet und analysiert werden.

Gleichzeitig findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung für Gemeinden statt. Hier steht ebenfalls ein auf die gemeindlichen Belange angepasster Fragebogen zur Verfügung. Die Verwaltung wird hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Gemeinde erst durch ein Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 27.02.2019 aufmerksam gemacht. Die Bekanntmachung wurde auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Haimhausen veröffentlicht.

6.3 Ersatzneubau Stromtrasse Oberbachern-Ottenhofen

Sachverhalt:

Bgm. Felbermeier informiert über den geplanten Ersatzneubau („Trassenführung im Bereich der bestehenden Trasse, die nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgebaut wird; ca. 47km Länge“; Quelle: Fa. TenneT, ausführendes Unternehmen für das Projekt nach Bundesbedarfsplangesetz) zwischen Oberbachern und Ottenhofen. Die Leitung wird über Sulzrain und Ottershausen, nach der B13 gen Süden verlaufen. Ca. 40-50 Meter daneben entsteht dann die endgültige neue Trasse, die im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens gebaut wird. Planungs- und Realisierungshorizont: Ca. 10 Jahre. In der kommenden Woche finden hierzu mehrere Infomärkte statt, u. a. im Bürgerhaus Eching. Betroffen ist u. a. das Gebiet Inhauser Moos, wobei letztendlich mit den Leitungen von der bestehenden Bebauung abgerückt werden soll. Eine entsprechende Darstellung ist der verteilten Übersichtskarte zu entnehmen.

7. Wünsche und Anregungen

7.1 Fahrradstreifen Ottershausen-Haimhausen

Sachverhalt:

GRM Hansen erkundigt sich nach dem Sachstand eines Fahrradstreifens (durch z. B. Fahrbahnmarkierung) zwischen Ottershausen und Haimhausen.

Diskussionsverlauf:

Bgm. Felbermeier führt hierzu aus, dass dies durch das Straßenbauamt abgelehnt wurde, jedoch – wenn man sich Beispiele in der Umgebung, u. a. in Dachau anschaut – ggf. ein neuerlicher Anlauf diesbezüglich unternommen werden könnte.

